

Nachtrag zum Vorsorgereglement vom 1. Januar 2019

6.5 (neu, Hinweis auf Anhang Weiterversicherung gem. Art. 47a BVG)

Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen des Versicherten dessen Vorsorge bis längstens zum Schlussalter weitergeführt. Es gelten die Bestimmungen des Anhangs Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG.

4.7 (neu, Aufnahme der Kann-Bestimmung von Art. 33a BVG)

Ein Versicherte, dessen Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterzuführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum Schlussalter erfolgen. Der Versicherte finanziert die Differenz der Beiträge zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Lohn selber. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge an die Stiftung.

17.2 (ergänzt, gemäss Hinweis des BVS vom 21.02.2019)

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 FZG). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Die Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 15 BVG bzw. Art. 17 FZG errechnete Freizügigkeitsanspruch. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

Dieser Nachtrag tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.